

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/7 7Ob504/90, 9Ob68/98k, 6Ob260/09t, 3Ob47/13b, 8Ob28/16z, 10Ob69/17w, 4Ob18/21g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1990

Norm

ABGB §1096 A1

ABGB §1096 C

Rechtssatz

Die Erwirkung der zum bedungenen Gebrauch erforderlichen behördlichen Bewilligungen kann vertraglich dem Mieter überbunden werden (vgl 2 Ob 600/88). Dieser ist aber nicht verpflichtet, ein von vornherein aussichtloses Ansuchen an die Behörde zu richten. Den Mieter trifft aber in diesem Fall der Nachweis, dass die behördliche Genehmigung unter keinen oder nur unter wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen erteilt worden wäre (vgl MietSlg 29154, 38143).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 504/90

Entscheidungstext OGH 07.06.1990 7 Ob 504/90

- 9 Ob 68/98k

Entscheidungstext OGH 11.03.1998 9 Ob 68/98k

Beisatz: Hier: Bewilligung einer Fassadengestaltung durch die Baubehörde, der eine - für diese nicht - verbindliche Begutachtung durch eine Sachverständigenkommission nach dem Salzburger AltstadterhaltungsG vorzuschenken ist. (T1)

- 6 Ob 260/09t

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 260/09t

nur: Die Erwirkung der zum bedungenen Gebrauch erforderlichen behördlichen Bewilligungen kann vertraglich dem Mieter überbunden werden. Den Mieter trifft aber in diesem Fall der Nachweis, dass die behördliche Genehmigung unter keinen oder nur unter wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen erteilt worden wäre. (T2)

- 3 Ob 47/13b

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 47/13b

Auch; nur T2

- 8 Ob 28/16z

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 8 Ob 28/16z

Auch; nur: Die Erwirkung der zum bedungenen Gebrauch erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen kann vertraglich dem Mieter überbunden werden. (T3)

- 10 Ob 69/17w

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 69/17w

nur T3

- 4 Ob 18/21g

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 4 Ob 18/21g

nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020947

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>